bag bie Bereinsmitglieder funftighin feinem Raufer ter vielfacher Bertennung unferer, auf eine heilfame Reålterer Firmen Credit eroffnen murben, ber nicht formirung bes fubbeutichen Bablungemefens gerichteten Mbauch fur Tilgung etwaiger Paffive feines Borgangers einftehe.

Ueber die erfte Birtfamfeit des mit unferem Bereine verbundenen Schiedegerichte mit Deffentlichfeit und Mundlichkeit der Berhandlungen, liegen ers Schopfende Berichte in ber Gudbeutschen Buchhandler-Beitung, Januar und Februar b. J. vor. In nabern und fernern Rreifen, in und außerhalb des Buchhandels mar nur Gine Stimme ber Billigung und Theilnahme bafur gu vernehmen; wir munfchen, biefer Borgang moge, wie neueftens in Thuringen, fo auch anderwarts thatfachliche Unerkennung in ber Grundung abnlicher Inftitute finden. - Bir fugen noch bei, daß auf das hiefige Schiedsgericht werden fich badurch immer mehr auf ben gefammten fudin buchhandlerischen Ungelegenheiten auch von auswärtis gen Parteien compromittirt werben fann.

großern Publifum Bertrauen fand, burfen wir ben Erfolg nennen, welchen die im verfloffenen Jahre von uns ju Bunften von Samburg veranstaltete Bucher: lotterie hatte; wir waren burch den Berichlug von über 8000 Loofen, gu benen die Mitglieder des Bereins über fünftaufend Buchergewinne aus ihrem Berlage unentgeld= lich überlaffen hatten, im Stande, 3500 Gulben fur bie Abgebrannten in Samburg zu übermachen und verhaltnißmaßig fleinere Summen verungluckten Burttembergifchen Bemeinden gugumenden. Gerne benügen wir diefe Gele= genheit, ben Berren Collegen, welche die Gache durch Ub= nahme von Loofen bamals freundlich unterftugten , hiermit nachträglich Dant zu fagen.

Laut 6. 1. ber Statuten unferes Bereins foll eine mefentliche Aufgabe beffelben fein, das fubbeutiche Ab= rech nungs : und Bahlungemefen zu erleichtern - eine Aufgabe, die der §. 25. noch bestimmter fo faßt:

"Bur Erleichterung ber Abrechnung fest fich ber Bers "ein vor, ein Lokal zu bestimmen, in welchem die Ber= "einsmitglieder unter fich und mit auswartigen Buch-"handlungen, die dazu Bevollmachtigte aufstellen, ihre "Rechnungen ordnen fonnen." - -

Diefem Paragraphen zufolge haben erstmals im Juni b. J., innerhalb weniger Bormittage, die Abrechnungen und Bahlungen unter ben hiefigen Sandlungen fur fich und ihre Committenten in einem gemeinschaftlichen Lotale ftatt= gehabt, wobei die übrigen fuddeutschen Collegen burch ihre Stuttgarter Commiffionare in einer Musdehnung vertreten maren, Die unfere Erwartungen weit übertraf. Gine genaue Bufammenftellung am Schluffe biefer gemeinschaftlis chen Abrechnungen ergab, daß - mabrend nur ein Jahr gen endlich, die wir aus der, wenn auch furgen Geschichte fruber ein Berichterstatter in der Gudb. Buchb. Beitung Des Stuttgarter Bereins zu bieten haben, laffen uns allents (1842. Dro. 27.) flagt, am 1. Juli 1842 erft im Befige halben eine mobimollende Aufnahme unferer, wie wir glauvon brei Biertheilen der Remittenden und einem Gechs= theile ber ausstehenden Gelder gemefen gu fein - die biefigen Buchhandlungen ju Unfang Juli 1843 nur noch den gwanzigften Theil ber Remittenben und ein Biertheil fammtlicher fubdeutschen Galbi rudftanbig faben. Gin foldes Resultat war freilich nur durch das organische Bu= fammenwirken eines Bereins zu erreichen - es wurde nicht ohne viele Muhe und Berdruß, nicht ohne Opfer und un-

fichten erreicht. Dag wir aber bei biefen, mit Gemiffenhaftigfeit bedachten und ausgeführten Maagregeln die uber= wiegende Mehrheit der foliden Gollegen im fub= beutschen Budhandel fur uns hatten, beweift unwiderleglich bas gewonnene Refultat felbft.

Diefe gemeinschaftliche Abrechnung mer= ben wir auch im funftigen Jahre fortfeben und laden alle unfere herren Collegen in Gub: deutschland und ber Schweiz ein, in noch aus: gedehnterem Maage als diefes Jahr an berfel= ben Theil gu nehmen. Die Bortheile des Inftituts beutschen Buchhandel verbreiten. Wenn gleich wir uns jedenfalls freuen murben, Gie an diefer Abrechnung im Mis ein weiteres Beichen, bag unfer Berein auch im Laufe bes nachften Juni in Perfon Theil nehmen ju feben, fo fcheinen uns doch noch weitere Motive vorzulie= gen, bie und bestimmen, Gie ju perfonlicher Bieber= funft im fommenden Juni freundschaftlich einzulaben.

Bon achtungswerther Geite find wir namlich mehrfach und wiederholt aufgefordert worden, auch den Unichluß bon nichtstuttgarter Sandlungen an unfern Berein zu vermitteln. Bir halten uns in einer fo michtigen Sadje nicht fur befugt, ein Urtheil auszusprechen vermogen aber fowohl nach der Faffung jener Aufforderungen, als nach bem einhelligen Ginne mehrerer, von außen eingegangenen Auffage der Guddeutschen Buchhandler:Beitung über bas Beitgemäße einer allgemeinen Regulirung bes Bahlungstermins im Guden und die Mothwendigfeit eines Centralpuncts fur die Abrechnung gerade in Stuttgart - nicht anders, als in Beidem bringende Mahnungen

gur Berathung eines allgemein fubbeutichen Bereins

zu erkennen - eine Frage, die aber nach unferem Grachten mit allen wichtigen Beziehungen, die fich baran fnupfen, nur von einer möglichft gablreichen Berfamm= lung ftimmfahiger Gefcaftsfreunde aus allen Theilen bes Gubens und der Schweiz mit Aussicht auf Erfolg erortert werden fann.

Die Bedeutung Stuttgarts als Berlagsort, wie als Commiffionsplat, feine geographifche Lage im Mittelpunfte einer von der Matur und den Umftanden felbft gezeichneten Peripherie, unfere Uebereinkunft mit hiefigen Banthaufern, nach welcher über den Belauf eingefandter Bechfel auf Gt. Gallen, Frankfurt oder Mugsburg pari Werth bei Berfall ohne allen Abzug verfügt werden fann, die Erfahruns ben, mobibegrundeten Ginladung erwarten. Bir feben daruber Ihrer gefälligen Meußerung entgegen, ba wir die entfprechenden Borbereitungen fogleich beginnen laffen muffen, wenn in den Bunfchen ber Mehrzahl unferer herren Collegen die Bilbung eines folden Bereins liegt. Die Tage ber Abrechnung und der Berathungen felbft behalten wir und vor, noch fpater anzuzeigen.